



Zürich, 15.07.2026

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich
Tel. 044 317 90 00
info@blind.ch; www.blind.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft Bundeskanzlei BK

Per E-Mail an:
KAV-extern@bk.admin.ch

Dateiformat: gleichlautend als PDF und Word

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Publikationsgesetzes (PublG)

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blindenbund (SBb) nimmt die Gelegenheit wahr, zum rubrizierten Thema Stellung zu nehmen.

Der SBb begrüsst das Ziel der Änderung des Publikationsgesetzes (PublG), die amtlichen Veröffentlichungen des Bundes konsequent auf digitale Kanäle auszurichten und die Regelung der Verweispublikationen zu präzisieren. Die zunehmende Konzentration auf die Publikationsplattform Fedlex stellt für Menschen mit Sehbehinderung, Hörsehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit grundsätzlich einen wesentlichen Fortschritt dar, da digitale Angebote bei durchgehend barrierefreier Umsetzung autonom genutzt werden können.

Allgemeines

Im Hinblick auf die Aspekte der Digitalisierung dieser Vorlage weisen wir darauf hin, dass die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) gewährleistet sein muss, um die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) sicherzustellen. Unter Einbezug entsprechender Fachstellen und -personen zu Projektbeginn lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen minimieren und spätere Zu-

satzkosten vermeiden. Mit einer Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts im Gesetz werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen vollzogen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG, SR 151.3], Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK, SR 0.109]).

Barrierefreiheit als Kriterium für Verweispublikationen (Art 5 Abs. 1 PubiG)

Die Vorlage sieht vor, die Kriterien für die Zulässigkeit von Verweispublikationen auf Gesetzesstufe abschliessend zu formulieren. Der SBb begrüsst diesen Ansatz ausdrücklich, da er zu einer einheitlicheren Praxis beiträgt, stellt jedoch einen wichtigen Anpassungsbedarf fest.

Der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass die betreffenden Texte online hauptsächlich als PDF angeboten und diese Dokumente nicht von der Publikationsstelle des Bundes strukturiert werden. Maschinenlesbarkeit und Textnavigation sind damit ausgeschlossen; zudem fehlt ein einheitliches Layout. Dies hat zur Folge, dass eine durchgehende Barrierefreiheit nicht gewährleistet ist.

Für Menschen mit Sehbehinderung, Hörsehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit sind nicht strukturierte, nicht maschinenlesbare PDF-Dokumente mit assistiven Technologien wie Screenreader nicht oder nur äusserst eingeschränkt zugänglich und nutzbar. Soweit Texte, auf die in der AS oder im BBl verwiesen wird, rechtlich verbindlichen Charakter haben oder für die Rechtsanwendung relevant sind, ist ihre Zugänglichkeit für die Teilhabe am Rechtsleben unabdingbar. Dies gilt unabhängig davon, ob sich ein Text an ein breites Publikum oder an einen begrenzten Fachkreis richtet. Auch für Fachpersonen mit Sehbehinderung oder Blindheit wie Juristinnen und Juristen, Anwältinnen und Anwälte oder Behördenmitarbeitende besteht ein legitimer Anspruch auf barrierefreien Zugang. Vorstellbar ist auch, dass für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit alternative Dateiformate (beispielsweise .DOCX, .TXT oder .ODT) ohne grafischen Inhalt zum Einsatz kommen können.

Die abschliessende Formulierung der Kriterien in Art. 5 Abs. 1 PubiG bietet die Gelegenheit, Barrierefreiheit als eigenständiges Kriterium zu verankern. Damit würde sichergestellt, dass Texte, deren barrierefreie Zugänglichkeit auf der Publikationsplattform gewährleistet ist, nicht in ein schwerer zugängliches Format ausgelagert werden dürfen.

Antrag

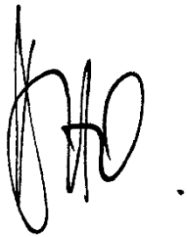
Art. 5 Abs. 1 PubiG ist um einen neuen Buchstaben zu ergänzen, wonach eine Verweispublikation nur zulässig ist, wenn die barrierefreie Zugänglichkeit des betreffenden Textes in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format sichergestellt ist. Texte, die in der Vollversion auf Fedlex barrierefrei zugänglich sind, dürfen nicht zugunsten einer Verweispublikation ausgelagert werden, sofern die barrierefreie Zugänglichkeit dabei nicht gleichwertig gewährleistet werden kann.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung seiner Anliegen im Interesse blinder und sehbehinderter Menschen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Blindenbund

Daniel Hörschläger
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and strokes, followed by a period.

Roland Gossweiler
Delegierter des Vorstandes für Sozial-
politik und Interessenvertretung

A handwritten signature in purple ink, featuring a horizontal line at the top, followed by a series of loops and a long, sweeping tail stroke.